

Rundfunkangelegenheiten

27. Norddeutscher Rundfunk

Die Berichte der Wirtschaftsprüfer über die Prüfung der Marktkonformität der Beteiligungsgesellschaften des NDR sind deutlich verbessert worden. Der NDR hat die Forderungen der Rechnungshöfe erfüllt.

Die Studio Hamburg GmbH sollte die Umstrukturierungsphase nutzen, um ihr Beteiligungscontrolling zu verbessern.

Beteiligungsgesellschaften sollen zwar einen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit des NDR leisten. Sie dürfen aber die Grenzen der zulässigen Randnutzung mit ihren Tätigkeiten nicht überschreiten.

27.1 **Keine Beanstandungen gegen die Prüfung der kommerziellen Tätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften des NDR für 2012**

Die Rechnungshöfe werten seit 2 Jahren die Wirtschaftsprüfungsberichte der Beteiligungsgesellschaften des NDR zur Marktkonformität aus¹. Die Berichte sind für das Wirtschaftsjahr 2012 deutlich verbessert worden. Insbesondere haben die Wirtschaftsprüfer die Kapitalausstattung der Beteiligungsgesellschaften ausführlich bewertet. Sie haben umfangreiche Stichproben gezogen. Dabei haben sie keine Verstöße gegen marktkonformes Handeln festgestellt. Die Ergebnisse waren nachvollziehbar. Die Forderungen der Rechnungshöfe wurden damit erfüllt. Eigene Prüfungen der Rechnungshöfe waren nicht notwendig.

27.2 **Warum prüfen die Rechnungshöfe die Beteiligungsgesellschaften des NDR?**

Nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 34 NDR-Staatsvertrag haben die Rechnungshöfe der Staatsvertragsländer des NDR umfassende Prüfungsrechte bei den Mehrheits-Beteiligungsgesellschaften des NDR. Der NDR hat die erforderlichen Regelungen in die Gesellschaftsverträge seiner Beteiligungsgesellschaften aufnehmen lassen.

¹ Bemerkungen 2012 des LRH, Nr. 32, Bemerkungen 2013 des LRH, Nr. 31.

Die Rechnungshöfe müssen feststellen, ob beim NDR mögliche Wirtschaftlichkeitspotenziale erschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob die Beteiligungsgesellschaften des NDR wirtschaftlich arbeiten. Nur so ist gewährleistet, dass der NDR von ihnen über höchstmögliche Gewinnausschüttungen profitiert. Es muss sich eine angemessene Eigenkapitalverzinsung ergeben. Weitere finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus den Tätigkeiten, die die Gesellschaften für den NDR übernehmen. Dabei hat der NDR wiederum darauf zu achten, dass er seine Beteiligungsgesellschaften nur dann beauftragt, wenn diese günstiger leisten können als ihre Mitbewerber.

Wenn die Rechnungshöfe Ergebnisse von Prüfungen bei Beteiligungsgesellschaften herausgeben, müssen sie darauf achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere haben sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

27.3 Welche Ergebnisse haben die Prüfungen der Beteiligungsgesellschaften erbracht?

27.3.1 Beteiligungscontrolling der Studio Hamburg GmbH ist verbesserungsbedürftig

Die Rechnungshöfe haben eine Betätigungsprüfung bei der Studio Hamburg GmbH durchgeführt. Ziel der Prüfung war festzustellen, ob die Studio Hamburg GmbH als Holdinggesellschaft nachgeordnete Gesellschaften in ausreichendem Maße führt. Insbesondere wollten die Rechnungshöfe feststellen, ob die Vorgaben des Obergesellschafters NDR eingehalten werden. Des Weiteren haben sie untersucht, ob der NDR sowie der Aufsichtsrat ausreichend informiert und in Entscheidungen eingebunden werden.

In diesem Zusammenhang haben die Rechnungshöfe festgestellt, dass die Studio Hamburg GmbH ihr Beteiligungscontrolling verbessern kann. Die Studio Hamburg GmbH war bereit, Verbesserungsvorschläge der Rechnungshöfe aufzunehmen und umzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Konzern Studio Hamburg zurzeit umstrukturiert wird.

27.3.2 Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Studio Hamburg Media Consult International GmbH begrenzen

Die Rechnungshöfe haben die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH geprüft. Die MCI GmbH ist ein 100%iges Enkelunternehmen der Studio Hamburg GmbH.

Die MCI GmbH ist ein international tätiges Systemhaus für Broadcast/IT, Audio, Video und Medientechnik. Dazu gehören die Bereiche Projektierung, Produktverkauf und Werkstätten (technische Möblierung, Bühnen und Dekorationsbau). Das Unternehmen unterhält Zweigniederlassungen in Berlin, Köln und Abu Dhabi (ab 01.10.2013 nur Repräsentationsbüro). Die MCI GmbH ist für den NDR, andere Rundfunkanstalten, weitere Konzerngesellschaften und Dritte tätig.

Soweit sich die MCI GmbH außerhalb der Kernaufgaben des NDR und der damit zusammenhängenden Hilfstätigkeiten bewegt, darf sie dies nur im Rahmen der zulässigen Randnutzung. Randnutzung wird als die erwerbswirtschaftliche Nutzung des sächlichen und persönlichen Betriebsvermögens definiert. Zur Verfügung stehende Potenziale werden eingesetzt, um weitere Einnahmequellen zu erschließen. Die Randnutzung ist unzulässig, wenn damit eine eigenständige, zusätzliche Finanzierungsquelle aufgebaut wird. Dazu zählen beträchtliche Einnahmen, die außerhalb des Programmauftrags und außerhalb der vorgesehenen Finanzierung durch Rundfunkbeiträge, Werbung und Sponsoring erwirtschaftet werden. Die MCI darf daher ihren Tätigkeitsbereich nicht uneingeschränkt ausweiten.

Die Rechnungshöfe stellten fest, dass die MCI GmbH in den Bereichen Projektierung und Werkstätten ihren Tätigkeitsbereich stark ausgeweitet hat. Bei den Werkstätten umfasst das Leistungsspektrum inzwischen den *„Dekorationsaufbau für Film und Fernsehen, Ausstattungsbau für Theater und Musicals, Ausstellungsbau für Messen und Präsentationen, Szenographie für Ausstellungen und Museen oder technische Möblierung und Innenausbau. Die Werkstätten der MCI garantieren Ihnen größten Erfolg bei der kreativen und anspruchsvollen Umsetzung in jedem Geschäftsfeld.“*¹ Eine umfangreiche Referenzgalerie wurde auf der Homepage der Studio Hamburg GmbH und auch in einem Zeitungsbericht veröffentlicht².

Das Umsatzvolumen aus diesen Tätigkeiten hat inzwischen einen Umfang erreicht, der die Grenzen einer zulässigen Randnutzung überschreitet.

¹ Quelle: Homepage der Studio Hamburg GmbH, Bereich Consulting & Services.

² Hamburger Abendblatt vom 15.08.2013.

Der NDR hat regelmäßig zu prüfen, ob die Tätigkeiten seiner Beteiligungsgesellschaften noch mit rundfunkrechtlichen Vorgaben im Einklang stehen.

Zwischen dem NDR und den Rechnungshöfen bestehen unterschiedliche Auffassungen, was als zulässige Randnutzung anzusehen ist. Die Diskussion wird fortgesetzt.

Kiel, 26. März 2014

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Gaby Schäfer

Aike Dopp Dr. Ulrich Eggeling

Claus Asmussen